

Einfache Sprache im Behörden-Deutsch und „Leichte Sprache“ als Angebot

Ein wichtiges Ziel für die Umsetzung des Inklusionsgedanken

Die Rechtsgrundlagen – eine Übersicht von Uwe Harm

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Artikel 1 unserer Verfassung verlangt von allen Staatsgewalten die Achtung der Menschenwürde. Zur Menschenwürde im Sinne von Art. 1 GG gehört die grundsätzliche Beteiligung von Personen, deren Rechte von einer behördlichen Maßnahme oder gerichtlichen Entscheidung berührt sind. Im europäischen Recht wird von „fairen Verfahren“ gesprochen.

Gerichte und Behörden müssen also vor einer Entscheidung die betroffenen Menschen „anhören“ und sie über das Verfahren informieren. Das geschieht in aller Regel schriftlich. Wenn nun solche schriftlichen Hinweise wegen einer unnötig komplizierten Amtssprache mit vermeidbaren Fachbegriffen und einer unübersichtlichen Struktur im Aufbau nicht verstanden wird, ist das ein Verstoß gegen die Würde des Menschen.

Wir haben in Deutschland geschätzte 7,5 Millionen Menschen, die eine erhebliche Lese- und Schreibschwäche besitzen, viele davon sind sog. funktionale Analphabeten, die nur kurze einfache Sätze überhaupt verstehen können und bei einem längeren Text oft aufgeben. Ein Teil dieser 7,5 Millionen sind Migranten, ein Teil auch Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung und solche, die durch einen Altersabbau ihre geistigen Fähigkeiten verloren haben.

Aber selbst Menschen mit einfacher Bildung, die selbst kaum lesen, haben große Probleme mit behördlichen Texten.

Ergebnis:

Allein der Art. 1 GG müsste Grund sein, dass alle Behörden, Gerichte und auch die öffentlich-rechtlichen Medien sich einer einfachen und verständlichen Sprache bedienen.

Besondere Rechtsgrundlagen für Menschen mit Behinderungen

Zu den etwa 10% unserer Bevölkerung zählenden Menschen mit Behinderungen zählen nicht nur solche, die eine geistige Beeinträchtigung haben, sondern auch Menschen mit Sehbehinderung, gehörlose Personen und solche, die durch eine Erkrankung wie z. B. einem Schlaganfall Lesefähigkeiten verloren haben und einige andere besondere Formen der Beeinträchtigung. Nicht zuletzt zählen auch ältere Menschen mit Abbau geistiger Fähigkeiten dazu (z. B. Demenz).

Für diese Personengruppe ist als besondere Rechtsgrundlage zuerst die UN-Behindertenrechtskonvention anzuführen. Hinzu kommen abgeleitete landesrechtliche Gesetze. Teilhabe und Inklusion sind die wichtigen Stichworte dabei. Das kann aber nur gelingen, wenn auch der große Bereich der öffentlichen und privaten Kommunikation barrierefrei und inklusiv möglich ist. Gerade der Bereich der Kommunikation ist ein wesentliches Thema der Konvention.

Wenn Behörden- und Gerichtssprache verständlicher, also einfacher, gestaltet werden soll, müssen zwei Eckpunkte bedacht werden:

1. Mitteilungen, Belehrungen und Entscheidungen müssen rechtssicher formuliert sein.
2. Im Übrigen müssen die Bedürfnisse der betroffenen Personen mit ihren jeweiligen Einschränkungen bei der Lese- und Verständnisfähigkeit Maßstab sein.

Das Erste ist auch mit einer einfachen Sprache möglich. Rechtssicher formulieren geht auch mit kurzen Sätzen, mit einer übersichtlichen Struktur (zuerst die Botschaft, dann die Gründe, danach die Belehrungen) und mit barrierefreier Schriftgröße. Allerdings gibt es dazu große Hindernisse und Beharrungskräfte bei den Behörden und Gerichten. Denn das Thema ist nicht neu und trotzdem ist seit vielen Jahrzehnten kaum etwas verbessert worden.

Die Entwicklung von Regeln einer einfacheren Sprache samt verständlicheren Begriffen muss der Maßstab einerseits die rechtssichere Formulierung sein. Dabei können nicht alle Fach- und Gesetzesbegriffe wegen ihres oft besonderen Bedeutungsinhaltes mit Synonymen ersetzt werden. Andererseits muss der Verständnishorizont einfacher Menschen und von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Diese Menschen haben oft einen sehr geringen Wortschatz und können verschachtelte und komplizierte Sätze sowie zusammengesetzte „Wortungetüme“ nicht verstehen.

Ein weiterer Eckpunkt, der sich aus den Grundsätzen der UN-BRK ergibt und zwar dort für alle angesprochenen Bereiche des Lebens, ist die Barrierefreiheit. Die einfache Sprache darf vor allem keine neuen Verständnisbarrieren aufbauen, nur um sie z. B. politisch korrekt klingen zu lassen. Alle Arten von Barrieren und eben auch die in der Kommunikation müssen dagegen abgebaut werden. Das ist nicht einfach, vor allem weil sich dies noch von der „leichten Sprache“ abgrenzen muss.

Weitere Rechtsgrundlage dazu ist **die amtliche Rechtsschreibung** wie sie vom Rechtsschreibrat in Abstimmung mit den Kultusministern der Länder und übergreifend auch mit den deutschsprachigen Nachbarstaaten verbindlich vereinbart wurde. Diese Regelungen sind für Behörden, Gerichte, Schulen und eigentlich auch für alle öffentlich-rechtlichen Medien verpflichtend. Für alle Menschen mit Beeinträchtigungen der Lesefähigkeit und geistigen Verständnisfähigkeit sind einige interessante Grundsätze des Rechtsschreibrates zu beachten. So muss einfache Sprache z. B. vorlesbar sein (für blinde Menschen z. B. auch über Leseautomaten u. a.), übersetzbar (Migranten und Gehörlose) und schriftlich flüssig lesbar bleiben (für die, die selbst lesen wollen und müssen).

Leichte Sprache als Angebot

Für einen bestimmten Personenkreis mit erheblicher Lese- und Lernschwäche soll mit der „Leichten Sprache“ ein adressatengerechtes Angebot gemacht werden. Die „Leichte Sprache“ eignet sich nicht für rechtssichere Formulierungen. Sie dient aber zum Verständnis von rechtlichen sie betreffenden Vorgängen. Die Entwicklung von „Leichter Sprache“ ist nicht einfach. Hier könnte aber Martin Luther Vorbild sein. Bei der Übersetzung der Bibel in das Deutsch seiner Landsleute hat er wie berichtet wird, oft „den Leuten auf's Maul geschaut“. Also deren Sprach- und Wortschatz war für ihn Maßstab, um die Bibel durch Lesen und Vorlesen verständlich zu machen.